

RECHT

2. Dezember 2021
3/2021 Tx/Bkl

Angepasste SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht – weiterer Anpassungsbedarf

Das BMAS hat vor dem Hintergrund der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kurzfristig die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** angepasst. Die Änderungen befinden sich im Vorwort und im Anwendungsbereich: Die staatliche Regel ist nun an die Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gebunden und somit zunächst bis zum **19. März 2022** gültig. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen durch § 28b IfSG zur Erhebung des Immun- und Teststatus der Beschäftigten durch den Arbeitgeber sieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zudem den Bedarf, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinsichtlich der Berücksichtigung des Impf-, Sero- und Teststatus von Beschäftigten in betrieblichen Hygienekonzepten gemäß den geltenden Arbeitsschutzverordnungen zu konkretisieren. Diese Anpassung wird durch die Arbeitsschutzausschüsse am BMAS (unter Federführung des Arbeitsstättenausschusses) zeitnah erfolgen. Über die Anpassungen werden wir weiter informieren.

Die aktuell gültige Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel können Sie auf der [Webseite der BAuA](#) finden.